

**Büropersonal für die MAV** eingestellt am 07.05.2019

Nach § 30 I Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG) hat der Dienstgeber Büropersonal zur Verfügung zu stellen, wenn dies für die Erledigung der MAV-Arbeit erforderlich ist. Büroarbeiten gehören zur MAV-Arbeit. Die MAV entscheidet, ob diese Büroarbeiten durch MAV-Mitglieder erledigt wird oder durch eine Bürokraft. Der Einsatz einer Bürokraft muss erforderlich sein und keine übermäßige finanzielle Belastung für Dienststelle darstellen. Das hat das Kirchengericht (KG) der ELKB entschieden.

[KG ELKB, Beschluss vom 11.03.2009](#), AZ: 26/0-6/4-608